

Bundesbeschluss zur Volksinitiative «für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntags-Initiative)»

vom 13. Dezember 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹ und auf Ziffer III
des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998² über eine neue Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 1. Mai 1998³ eingereichten Volksinitiative «für einen
autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntags-
Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1999⁴,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 1. Mai 1998 «für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit
– ein Versuch für vier Jahre (Sonntags-Initiative)» ist gültig und wird Volk und
Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet⁵, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 2 (neu)

2. Übergangsbestimmung zu Art. 82 (Strassenverkehr)

¹ An einem Sonntag pro Jahreszeit sind alle öffentlichen Plätze und Strassen in-
klusive Nationalstrassen von 04.00 bis 24.00 Uhr der Bevölkerung zum freien Ge-
meingebrauch ohne privaten Motorfahrzeugverkehr gewidmet. Der öffentliche Ver-
kehr bleibt gewährleistet.

² Der Bundesrat legt innert neun Monaten die Ausführungsbestimmungen und die
im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmen in einer Verordnung fest.

³ Diese Übergangsbestimmung ist ab dem ersten autofreien Sonntag vier Jahre gül-
tig. Volk und Stände stimmen im vierten Jahr nach dem ersten autofreien Sonntag

¹ SR 101

² AS 1999 2556

³ BBl 1998 3250

⁴ BBl 2000 503

⁵ Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom
29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug
und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volks-
initiative verlangte eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung
durch einen neuen Artikel 24.

darüber ab, ob die Absätze 1 und 2 als Artikel 82a der Bundesverfassung unbefristet weiter gelten sollen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann